

# FRIEDHOFSSATZUNG

## der Ortsgemeinde Weitersburg

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vorschriften**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Schließung und Aufhebung
  
- 2. Ordnungsvorschriften**
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 6 Umweltfreundliche Werkstoffe
  - § 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten
  
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
  - § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
  - § 9 Säрге
  - § 10 Grabherstellung
  - § 11 Ruhezeit
  - § 12 Umbettungen
  
- 4. Grabstätten**
  - § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
  - § 14 Reihengrabstätten
  - § 15 Wahlgrabstätten
  - § 16 Urnengrabstätten
  - § 17 Anonyme Grabstätten
  - § 18 Ehrengabstätten
  - § 19 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
  
- 5. Gestaltung der Grabstätten**
  - § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
  
- 6. Grabmale**
  - § 21 Gestaltung der Grabmale
  - § 22 Genehmigungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
  - § 23 Ersatzvornahme
  - § 24 Standsicherheit der Grabmale
  - § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
  - § 26 Entfernen von Grabmalen
  
- 7. Herrichten und Pflege Grabstätten**
  - § 27 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
  - § 28 Vernachlässigte Grabstätten
  
- 8. Friedhofshalle**
  - § 29 Benutzen der Leichenräume und Trauer-/Aussegnungshalle
  
- 9. Schlussvorschriften**
  - § 30 Alte Rechte
  - § 31 Haftung
  - § 32 Ordnungswidrigkeiten
  - § 33 Gebühren
  - § 34 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Weitersburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Weitersburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Ortsgemeinde Weitersburg.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Weitersburg waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird den Nutzungsberechtigten die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem können sie die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Weitersburg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Weitersburg auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Verantwortung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards /Kinderrollern/Fahrräder zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren, sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge der nach § 7 beauftragten Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und für solche zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) die Einfriedungen zu übersteigen,
  - f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) unbefugt Blumen, Sträucher, Erde und andere Gegenstände von den Grabstätten und Anlagen zu entfernen,
  - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - i) Wasser zu anderen Zwecken als zu denen der Grabpflege zu entnehmen,
  - j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
  - k) zu spielen, zu lagern, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
  - l) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - 1) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - 2) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens sieben Werktage vor ihrer Durchführung anzumelden.
- (5) Der Abraum ist, sofern gekennzeichnete Behälter vorhanden sind, getrennt in kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle zu sammeln.

#### **§ 6 Umweltfreundliche Werkstoffe**

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen/Grabmalen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Sie sollen nach ihrem Gebrauch von dem Friedhofsgelände entfernt oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.

#### **§ 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.  
Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt.  
Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte, die alle 5 Jahre zu erneuern ist. Die Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 16.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.  
An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Samstagen erfolgen grundsätzlich keine Bestattungen. Die Bestattungen finden grundsätzlich nur während den Öffnungszeiten und allgemeinen Dienst- und Arbeitszeiten statt. Bestattungen an Samstagen und außerhalb der Öffnungszeiten und allgemeinen Dienst- und Arbeitszeiten werden nur in dringenden Ausnahmefällen gegen Zahlung eines Bestattungsgebührenszuschlags gemäß der Friedhofsgebührensatzung zugelassen. Die Entscheidung, ob ein dringender Ausnahmefall für eine Bestattung oder Beisetzung vorliegt, obliegt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

### **§ 9 Säрге**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Sargbeigaben dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Säрге und Ausstattung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen. Für die Totenkleidung dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden, Schuhe aus PVC oder Gummi sind nicht zulässig.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen sowie Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird.

### **§ 10 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sind verpflichtet, vor der Aushebung von Gräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen oder auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.  
Abgesetzte Grabmale, Grabeinfassungen und Fundamente dürfen nicht auf den Friedhöfen gelagert werden.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Gebeine, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 Meter unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 11 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen ab dem 6. Lebensjahr beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 15 Jahre.

- (2) Bei Zubettungen kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre reduziert werden.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung oder Beisetzung.

### **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - m) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
  - n) Urnengrabstätten als anonyme Grabstätten
  - e) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
  - f) EhrengabstättenDoppelgräber werden nur als Wahlgrabstätten hergerichtet.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Beeinträchtigungen der Grabstätten, die sich insbesondere durch die Bepflanzung öffentlicher Flächen zur Gestaltung des Friedhofs ergeben (z.B. Laubfall etc.), sind als ortsüblich hinzunehmen.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihen-/Einzelgrabfelder für Särge über einer Länge von 1,00 m,
  - b) Reihen-/Einzelgrabfelder für Urnen und Särge bis zu einer Länge von 1,00 m (gemeinsame Grabfelder für Urnen und sogenannte Kindersärge - Erdgräber),
  - c) Urnenwand für Urnen,
  - d) Anonymes Grabfeld für Urnen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 8 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Grabgrößen (Außenmaße der Grabeinfassung: Länge/Höhe x Breite) betragen bei
  - a) Reihen-/Einzelgrabfeldern für Särge über einer

	Länge von 1,00 m	1,90 m x 0,80 m
b)	Reihen-/Einzelgrabfeldern für Urnen und Särge bis zu einer Länge von 1,00 m (gemeinsame Grabfelder für Urnen und sogenannte Kindersärge – Erdgräber)	1,00 m x 0,60 m
c)	Urnenwand für Urnen	0,57 m x 0,36 m

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Sterbefalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben; hierzu zählen auch Urnengrabstätten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde und der Friedhofsverwaltung.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollen die Nutzungsberechtigten für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.  
Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Rechtsnachfolger haben bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Die Grabgrößen der Wahlgrabstätten (Außenmaße der Grabeinfassung: Länge/Höhe x Breite) betragen bei:
 

aa) Einzelwahlgrabstätten (neuer Friedhof)	2,00 m x 1,00 m
ab) Einzelwahlgrabstätten (alter Friedhof)	1,90 m x 0,80 m
ba) Doppelwahlgrabstätten (neuer Friedhof)	2,00 m x 2,00 m
bb) Doppelwahlgrabstätten (alter Friedhof)	1,90 m x 1,90 m
c) Urnenwahlgrabstätten (mehrstellige Erdgräber)	1,00 m x 1,00 m
d) Urnenwahlgrabstätten (einstellige Erdgräber)	1,00 m x 0,60 m
e) Urnenwand für Urnen	0,57 m x 0,55 m

### **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  1. Urnenreihengrabstätten (vgl. § 14).
  2. anonymen Urnengrabstätten (vgl. § 14).
  3. Urnenwahlgrabstätten (vgl. § 15).

4. Reihengrabstätten, soweit die Liegefrist nicht überschritten wird.
  5. Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen  
und  
bis zu 4 in mehrstelligen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
  - (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
  - (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
  - (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§ 17 Anonyme Grabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Ortsgemeinde in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grabanlagen werden nicht bekannt gegeben.
- (2) Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Ortsgemeinde. Die Gemeinde kann eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o.ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o.ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Diese werden von der Gemeinde unverzüglich abgeräumt und entsorgt.
- (3) Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Grabmalen ist nicht zulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht.

#### **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

#### **§ 19 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind Gräber im Sinne des § 1 Gräbergesetz vom 01.07.1965.

### **5. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

### **6. Grabmale**

#### **§ 21 Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild der Friedhöfe einordnen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmale sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben. Findlinge, Stelen und Kreuze sind zulässig.
- (3) Die Inschriften auf den Grabmalen müssen mindestens den Familiennamen, den Vornamen und das Todesjahr des jeweiligen Verstorbenen beinhalten.
- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Nicht zugelassen sind
  - a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tuff- oder Grottensteinen,
  - c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

- Lichtbilder sind zugelassen; sie dürfen jedoch die Größe einer Postkarte nicht überschreiten.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten für Särge bis zu einer Länge von 1,00 m (Kindergrabstätten):
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: bis 0,70 m, Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,14 m
    - Liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,60 m, Höchstlänge: bis 0,50 m, Mindeststärke: 0,14 m
  - b) Reihengrabstätten für Särge über einer Länge von 1,00 m:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: bis höchstens 1,20 m, Breite: bis 0,80 m, Mindeststärke: 0,14 m
    2. Liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,80 m, Höchstlänge: bis 0,50 m, Mindeststärke: 0,14 m
  - c) Wahlgrabstätten
    1. Stehende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Höhe: bis höchstens 1,20 m, Breite: bis 0,80 m, Mindeststärke: 0,14 m
      - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe: bis höchstens 1,20 m, Breite: bis 1,90 m, Mindeststärke: 0,14 m
    2. Liegende Grabmale:
      - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Höhe: bis höchstens 0,60 m, Breite: bis 0,80 m, Mindeststärke: 0,14 m
      - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe: bis höchstens 1,00 m, Breite: bis 1,90 m, Mindeststärke: 0,14 m
- (7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Urnenreihengrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: bis 0,70 m, Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,14 m
    2. Liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,60 m, Höchstlänge: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,14 m
  - b) Urnenwahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe: bis 0,70 m bei einstelligen und 1,00 m bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten, Breite: bis 0,60 m bei einstelligen und bis 1,00 m bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten, Mindeststärke: 0,14 m
    2. Liegende Grabmale:  
Breite: bis 0,60 m bei einstelligen und 1,00 m bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten, Höchstlänge: 0,60 m, Mindeststärke: 0,14 m
- (8) Die durchschnittliche sichtbare Höhe der Grabeinfassungen bzw. der Grabeinfassungen inkl. Grababdeckung soll höchstens 0,20 m betragen.
- (9) Die Höhe der Grabmäler inkl. der Grabmalsockel berechnet sich ab der Oberkante der Grabeinfassung bzw. der Grabeinfassung inkl. Grababdeckung.
- (10) Aufgrund der Einschränkung der Bodenluftzirkulation ist die Abdeckung der Grabflächen mit Steinplatten (sogenannte Grabplatten) oder sonstigen luft- und/oder wasserundurchlässigen Materialien nur bis zu zwei Drittel zulässig; d.h., die Freifläche muss ein Drittel der Grabfläche betragen.  
Maßgebend für die Berechnung der Abdeckung ist die verbleibende freie Innenfläche des Grabes.  
Urnengrabstätten können ganz bedeckt werden.
- (11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 22 Genehmigungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind von den Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Nutzungsberechtigte haben bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind maßstabsgetreu zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss; Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nachbeschriftungen entsprechend der vorhandenen Genehmigung bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

- (4) Mit dem Vorhaben darf erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung begonnen werden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (6) Die Grabmale und Grabeinfassungen werden nach ihrer Errichtung von der Ortsgemeinde abgenommen.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

### **§ 23 Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete Anlagen müssen seitens der für das Grab Verantwortlichen oder seitens der Nutzungsberechtigten entfernt werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Mit den genehmigten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen seitens der für das Grab Verantwortlichen oder seitens der Nutzungsberechtigten entfernt oder den genehmigten Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, soweit die Genehmigung nicht nachträglich geändert wird.

Verantwortlich ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der in § 9 Bestattungsgesetz genannte. Verantwortlich bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Verantwortlichen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Ortsgemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 24 Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabanlagen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die Erstellung, die Abnahme und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Überprüfung ist die Ortsgemeinde zuständig und wird von ihr veranlasst.

### **§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 26 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Absatz 7 kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben.  
Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte können nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Absatz 2 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt und dies schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Vor dem 01.03.2009 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf den Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Dies gilt nicht bei Wahlgrabstätten für welche bereits eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde. Sofern nach altem Recht für Reihengrabstätten bereits eine Gebühr entrichtet wurde, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung des Friedhofseigentümers entfernt oder abgeändert werden.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.  
Die Bepflanzung der Grabstätten darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht in diese hineinragen.  
Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher mit einer Höhe von über 1,50 Metern.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortliche gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb eines Jahres nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde im Einzelfall hierzu Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 28 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, haben die Verantwortlichen auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf deren Kosten herrichten lassen.

- (2) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Nach einer Frist von 3 Monaten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des Bestatteten bereits 5 Jahre läuft, einebnen lassen.

## **8. Friedhofshalle**

### **§ 29 Benutzen der Leichenräume und Trauer-/Aussegnungshalle**

- (1) Die Leichenräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Genehmigung des Amtsarztes.
- (4) Nach Abschluss der Trauerfeier sind die Trauer-/Aussegnungshalle sowie die Leichenräume umgehend zu räumen und die Fremddekoration zu entfernen. Die Fremddekoration darf nicht in den Räumlichkeiten der Friedhofshalle gelagert werden.
- (5) Für die Benutzung der Friedhofshalle – inkl. der Trauer-/Aussegnungshalle und der Leichenräume – kann eine Benutzungsordnung erlassen werden.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 Haftung**

Die Ortsgemeinde Weitersburg haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie deren Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Rahmen ihrer Obhuts-, Überwachungs- und Verkehrssicherungspflicht haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. die Friedhöfe entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  - 2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 verstößt,
  - 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 7),
  - 5. Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 12),
  - 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
  - 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 22),
  - 8. Grabmale ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
  - 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
  - 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Absatz 6),
  - 11. Grabstätten nicht oder entgegen § 27 bepflanzt,
  - 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),

13. die Leichenhalle entgegen § 29 Absatz 1 und Absatz 3 betritt,  
14. Grabstätten mit Grababdeckungen entgegen § 21 Absatz 10 versieht.
- (2) In Bezug auf § 24 Absatz 5 GemO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Weitersburg verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg vom 01.03.2009 und alle übrigen entgegengesetzten ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Weitersburg, den 11. Dezember 2009

Dienstsiegel

gez. Rockenbach

(Rolf Rockenbach)  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.